

# Medizinische Abfälle richtig entsorgen

Dieses Merkblatt hilft, medizinische Abfälle richtig und gesetzeskonform zu entsorgen. Medizinische Abfälle entstehen dort, wo Menschen oder Tiere behandelt werden, d.h. in human- und tiermedizinischen Institutionen, Spitex, Akupunkturpraxen, Podologie- und Kosmetikstudios, Tätowier- und Piercingstudios, Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Alters- und Pflegeheimen, Hebammenpraxen etc.

## Medizinische Abfälle werden in zwei Hauptgruppen unterteilt

### I. UNPROBLEMATISCHE MEDIZINISCHE ABFÄLLE

Unproblematische medizinische Abfälle sind mit normalem Hauskehricht vergleichbar. Sie bergen in der Regel kein erhöhtes Risiko.

### II. MEDIZINISCHE SONDERABFÄLLE

Beim Entsorgen medizinischer Sonderabfälle muss den spezifischen Risiken Rechnung getragen werden. Es gelten besondere Vorschriften.

#### Vorschriften für die Abgabe:

- Sonderabfälle nie mit anderen Abfällen vermischen und nie mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgen.

- Sonderabfälle müssen getrennt nach den beiliegend aufgeführten Gruppen gesammelt, abgegeben und entsorgt werden.
- Sonderabfälle dürfen nur an Entsorgungsunternehmen abgegeben werden, die dafür eine Empfänger-Bewilligung haben ([www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)).
- Jeder Betrieb, der Sonderabfall abgibt, braucht eine VeVA-Betriebsnummer.

ONLINE BESTELLUNG VEVA-BETRIEBSNUMMER:  
Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen  
[veva@sg.ch](mailto:veva@sg.ch)

- Beim Entsorgen von Sonderabfällen sind Begleitscheine auszufüllen und zusammen mit dem Abfall abzugeben. Sonderabfallmengen bis 50 kg (einschliesslich Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung können auch ohne VeVA-Begleitschein unter Angabe der VeVA-Betriebsnummer des Abgebers gegen eine Quittung (Übergabebeleg mit Nettogewicht) abgegeben werden.

BESTELLUNG BEGLEITSCHNEINE:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fellerstrasse 21, 3003 Bern  
[verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
  
ONLINE-BESTELLUNG:  
[www.bundespublikationen@admin.ch](mailto:www.bundespublikationen@admin.ch)  
Suchbegriff: Begleitschein  
Weitere Auskünfte T +41 58 465 50 00

- Für Warenretouren (Waren in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung) ist kein Begleitschein notwendig.
- Entsorgungsbelege (Begleitscheine oder Quittungen) sind 5 Jahre aufzubewahren.

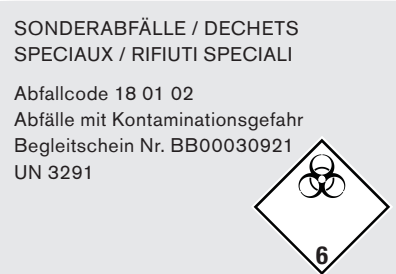
Sonderbestimmungen für Kleinmengen: Kleinmengen von Abfällen mit Kontaminationsgefahr (Gruppe B1.2), Abfällen mit Verletzungsgefahr (Gruppe B2) und Medikamentenabfällen (Gruppe B3) dürfen im gleichen Behälter gesammelt und abgegeben werden.

- Folgende Punkte sind dabei zu beachten:
- Die Verpackung, Codierung, Zwischenlagerung und Entsorgung der Sonderabfälle entspricht den Anforderungen an den kritischsten Sonderabfall.
  - Ausgeschlossen von einer vermischten Abgabe sind infektiöse Abfälle (Gruppe C) und Zytostatika (Gruppe B4).
  - Es dürfen keine anderen Sonderabfälle wie z. B. Batterien, Lösungsmittel, Laborchemikalien beigemischt werden.

#### Vorschriften für den Transport:

- Transportgebinde müssen bauartgeprüft sein (UN-Zulassung).
- Transportgebinde müssen mit «SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI», dem Abfallcode

und/oder der Abfallbeschreibung (siehe VeVA-Klassierung) und der Nummer des dazugehörigen VeVA-Begleitscheins beschriftet werden.



Transportetikette mit Gefahrzettel 6.2

- Transportgebinde müssen mit der UN-Nummer und dem entsprechenden Gefahrzettel (siehe ADR/SDR-Klassierung) gekennzeichnet werden.
- Beförderungspapier bereitstellen: Ein mit der vollständigen ADR/SDR Klassierung ergänzter VeVA-Begleitschein gilt als Beförderungspapier.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe, T + 41 58 229 30 88 oder [veva@sg.ch](mailto:veva@sg.ch).**

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
--------	--------------------------------	-----------------------------------	------------

## I. UNPROBLEMATISCHE MEDIZINISCHE ABFÄLLE

<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneartikel (Binden, Inkontinenzeinlagen, Windeln)</li> <li>• Normal verschmutztes Verbandsmaterial (Heftpflaster, Tupfer, Kompressen, Gipsverbände)</li> <li>• Kleine Gewebeteile (Hautfetzen, Nekrosen, kleine Tumore)</li> <li>• Sonstiges (Einweghandschuhe, Plastikschürzen, Mund- und Nasenschutz, leere Einwegbehältnisse, leere Infusionsflaschen, Infusionsbestecke ohne Dorn, leere Spritzen ohne Kanülen, leere Medikamentenbehältnisse)</li> <li>• Medikamente, die nicht unter Altmedikamente (siehe Gruppe B3) fallen wie z. B. Medizinaltees, Vitamintabletten, Magnesiumtabletten, Spezialernährung, homöopathische Arzneimittel, Arzneien der Alternativmedizin</li> </ul>	<p>Doppelsacksystem (kleiner Abfallsack im grossen Abfallsack) ist empfehlenswert.</p> <p>Keine speziellen Anforderungen an die Zwischenlagerung.</p>	<p><b>VeVA:</b> Nicht klassierter Abfall mit LVA-Code</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18 01 04 (aus der Humanmedizin)</li> <li>• 18 02 03 (aus der Tiermedizin)</li> </ul> <p><b>ADR/SDR:</b> Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften</p> <p>Abfallsäcke und -behälter müssen nicht etikettiert oder gekennzeichnet werden.</p>	<p>Mit dem Hauskehricht. Optimalerweise im Container oder Presscontainer</p>
---	---	--	--

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
--------	--------------------------------	-----------------------------------	------------

## II. MEDIZINISCHE SONDERABFÄLLE

### Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle

	<p><b>Gruppe B1.2:</b> Blutabfälle, Sekrete oder Exkrete von Mensch und Tier sowie Abfälle, die stark mit diesen behaftet sind, sind möglicherweise mit pathogenen Erregern verunreinigt, die jedoch nicht als infektiös gelten.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Mit Untersuchungsmaterial gefüllte Röhrchen, Pipetten oder Spritzen, nicht entleerte Redonflaschen, sehr stark durchtränktes Verbandsmaterial, Dialysefilter, verfallene Bluttransfusionsbeutel und Blutpräparate, Thoraxdrainagen und geschlossene Absaugsysteme mit mehr als 100 ml Inhalt, nicht komplett entleerte Cell-Saver-Systeme</p>	<p>Reissfeste, flüssigkeitsdichte und verschliessbare Behälter.</p> <p>An kühlem, nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.</p>	<p><b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18 01 02 «Abfälle mit Kontaminationsgefahr»</li> <li>• 18 02 98 «Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr»</li> </ul> <p><b>ADR/SDR:</b> UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM<sup>1</sup> = 333 kg</p>	<p><b>Nicht mit dem Hauskehricht.</b> Durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen</p>
--	---	--	---	--

Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle, die in eine andere Gruppe eingeteilt sind:

- **Gruppe B1.1a:** Menschliche Körperteile, Organe, Gewebe mit Kontaminationsgefahr sowie Abfälle davon → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»
- **Gruppe B1.1b:** Tierische Körper, Körperteile, Organe, Gewebe mit Kontaminationsgefahr sowie Abfälle davon → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»
- **Gruppe C:** Abfälle aus der medizinisch-mikrobiologischen Diagnostik wie z. B. Uricult, sowie alle Abfälle, die in erheblichem Umfang Erreger von hochrisikobehafteten, übertragbaren Krankheiten wie Cholera, hämorrhagische Fieber, HIV, Kin- derlähmung, Milzbrand, Pest, Pocken, Ruhr, SARS, Tollwut, Tuberkulose oder Typhus/ Paratyphus enthalten und von denen eine Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionserregern ausgeht → siehe Rückseite unter «Andere Abfälle»

### Abfälle mit Verletzungsgefahr – «Sharps» (Gruppe B2)

	<p>Beispiele:</p> <p>Kanülen aller Art, Brechampullen, Lanzetten, Einsteckdorne, Kapillaren, Skalpellklingen, Pipetten und Pipettenspitzen, Objektträger und Deckgläser, Kirschnerdrähte, Einwegtrocars, Akupunkturnadeln, Tätowiernadeln, Piercingnadeln</p>	<p>Stichfeste, flüssigkeitsdichte und verschliessbare Behälter. Abfälle nicht pressen. An nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.</p>	<p><b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 01 «Abfälle mit Verletzungsgefahr – Sharps» (aus der Tiermedizin 18 02 01)</p> <p><b>ADR/SDR:</b> UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM<sup>1</sup> = 333 kg</p>	<p><b>Nicht mit dem Hauskehricht.</b> Durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen</p>
--	---	---	---	--

### Altmedikamente, Medikamenten-Abfälle (Gruppe B3)

	<p>Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Medikamente bergen Risiken, die eine gesonderte Entsorgung notwendig machen.</p> <p>Alle Medikamente (z.B. in Form von Tabletten, Flüssigkeiten, Zäpfchen, Pflastern, Sprays, Salben, Tinkturen) und deren angebrochene Behältnisse, die aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind. Dazu gehören auch Medikamente mit unbekanntem Inhalt.</p>	<p>Flüssige und feste Abfälle, wegen unterschiedlicher Entsorgung getrennt, möglichst in der Originalverpackung in geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern bis 60 Liter Inhalt sammeln und verpacken. Druckgaspackungen aus Sicherheitsgründen in separatem Behälter sammeln. An nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.</p>	<p><b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 09 «Altmedikamente» (aus der Tiermedizin 18 02 08)</p> <p><b>ADR/SDR:</b> Medikamente in ungeöffneter oder angebrochener Originalverpackung unterliegen nicht den Transportvorschriften des ADR/SDR (Sondervorschrift 601).</p>	<p><b>Nicht mit dem Hauskehricht.</b> Rückgabe an den Lieferanten bzw. Fachhandel oder Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen</p>
--	--	--	---	---

### Zytostatika-Abfälle (Gruppe B4)

	<p>Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Zytostatika bergen bereits in kleinsten Mengen Risiken und müssen deshalb gesondert entsorgt werden.</p> <p>Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Zytostatika oder Reste davon, inklusive deren Behältnisse sowie mit Zytostatika kontaminierte Materialien.</p>	<p>Flüssige und feste Abfälle, wegen unterschiedlicher ADR/SDR-Klassierung und Entsorgung getrennt, möglichst in der Originalverpackung in geeigneten, flüssigkeitsdichten Behältern sammeln und verpacken. An abgeschlossenem, nur dem Fachpersonal zugänglichem Ort zwischenlagern.</p>	<p><b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 08 «Zytostatika-Abfälle» (aus der Tiermedizin 18 02 07)</p> <p><b>ADR/SDR:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UN 1851 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G., 6.1, VG II; HZM<sup>1</sup> = 333 kg resp.</li> <li>• UN 3249 MEDIKAMENT, FEST, GIFTIG, N.A.G., 6.1, VG II; HZM<sup>1</sup> = 333 kg</li> </ul>	<p><b>Nicht mit dem Hauskehricht.</b> Rückgabe an den Lieferanten bzw. Fachhandel oder Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen</p>
--	---	---	--	---

<sup>1</sup>HZM: Höchstzulässige Menge pro Beförderungseinheit. Wird diese überschritten, muss der Abgeberbetrieb eine/n Gefahrgutbeauftragte/n bezeichnen.

# Medizinische Abfälle richtig entsorgen



## ANDERE ABFÄLLE (alphabetisch geordnet)

Abfall	Sammlung, Verpackung, Lagerung	Abfall- und Transport-Klassierung	Entsorgung
<b>Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin</b>	Sammlung in geeignetem flüssigkeitsdichtem Behälter oder im Einmal-Amalgam-Abscheide-Behälter (AMAB)	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 10 «Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin» <b>ADR/SDR:</b> Kein Gefahrgut i.S.d.T. <sup>2</sup>	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Batterien (Kleinbatterien aller Art ohne Bleiakкумуляtoren)</b>	Sammlung in flüssigkeitsdichtem Kunststoffbehälter	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 16 06 98 «Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren (keine Bleiakкумуляtoren)» <b>ADR/SDR:</b> UN 2800 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, elektrische Sammler, Klasse 8; HZM <sup>1</sup> = 1'000 kg	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Bleiplättli aus der Zahnmedizin</b>	In Plastiksäckli verpacken	<b>VeVA:</b> Nicht klassierter Abfall mit LVA-Code 18 01 04 «Bleiplättchen aus der Zahnmedizin» <b>ADR/SDR:</b> Kein Gefahrgut i.S.d.T. <sup>2</sup>	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Blutflüssigkeit</b>	keine wenn infektiös, wie Abfall Gruppe C	keine wenn infektiös, wie Abfall Gruppe C	über den Ausguss wie Abfall Gruppe C
<b>Chemikalien mit EU-Gefahrensymbol(en)</b> z. B. 	Sammlung in Original-Verpackung und diese in flüssigkeitsdichter Kunststoffkiste. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort.	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 06 «Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten» (aus der Tiermedizin: 18 02 05) <b>ADR/SDR:</b> siehe Produkte-SDB <sup>3</sup>	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Chemikalien ohne EU-Gefahrensymbol</b>	Sammlung im Doppelsacksystem empfehlenswert. Keine speziellen Anforderungen an die Zwischenlagerung.	<b>VeVA:</b> kein Sonderabfall <b>ADR/SDR:</b> Kein Gefahrgut i.S.d.T. <sup>2</sup>	mit dem Hauskehricht
<b>Desinfektionsmittel Färbelösungen/-bäder Fixierlösungen/-bäder</b>	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort.	<b>VeVA:</b> siehe Produkte-SDB <sup>3</sup> <b>ADR/SDR:</b> siehe Produkte-SDB <sup>3</sup>	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Fotoabwässer</b>	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien
<b>Gruppe B1.1a</b> (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Zwischenlagerung an einem kühlen, nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.	Menschliche Plazenten, Föten, Körperteile, Amputate und entfernte Organe (Pathologieabfälle) sind keine Sonderabfälle.  <b>VeVA:</b> Abfälle von humanen Teilen, Organen und Geweben gelten als Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 02 «Abfälle mit Kontaminationsgefahr» <b>ADR/SDR:</b> UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM <sup>1</sup> = 333 kg	Krematorium  Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Gruppe B1.1b</b> (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Zwischenlagerung an einem kühlen, nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15 °C empfohlen.	Tierische Körper, Körperteile, Organe und Gewebe, deren Entsorgung im Tierseuchengesetz oder in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geregelt ist, sind keine Sonderabfälle.  <b>VeVA:</b> Abfälle von tierischen Teilen, Organen und Geweben gelten als Sonderabfall mit LVA-Code 18 02 98 «Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr» <b>ADR/SDR:</b> UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM <sup>1</sup> = 333 kg	Tierkrematorium oder Tierkörpersammelstelle  Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Gruppe C</b> (Abfallarten siehe Rückseite unter «Abfälle mit Kontaminationsgefahr und infektiöse Abfälle»)	Sammlung in stich- und bruchfestem, flüssigkeitsdichtem und verschliessbarem Behälter. Abfälle nicht pressen. Zwischenlagerung an einem kühlen, abgeschlossenen, nur speziell ausgebildetem Fachpersonal zugänglichen Ort. Abtransport zur Entsorgung mindestens wöchentlich. In zentralen Sammelstellen wird eine Zwischenlagerung bei ca. 15°C empfohlen.  Abfälle aus Tätigkeiten, die der ESV <sup>4</sup> unterstehen, müssen entsprechend dem Anhang 4 Kapitel 2 «Besondere Sicherheitsmassnahmen» inaktiviert oder entsorgt werden.	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 18 01 03 «Infektiöse Abfälle» (aus der Tiermedizin 18 02 02) <b>ADR/SDR:</b> • UN 2814 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF (resp. Name des Erregers), GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, Klasse 6.2; HZM <sup>1</sup> = 0 kg • UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF (resp. Name des Erregers), nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, Klasse 6.2; HZM <sup>1</sup> = 0 kg oder wenn nicht Kategorie A nach ADR 2.2.62.1.4.1: • UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2, VG II; HZM <sup>1</sup> = 333 kg resp. • UN 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B, Klasse 6.2 (spezielle Verpackungsvorschriften beachten)	Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen ESV: Für infektiöse Abfälle aus BSL1 bis BSL4 Bereichen, richtet sich die Inaktivierung bzw. Entsorgung nach dem Anhang 4 Kapitel 2 der ESV. Abfälle, die inaktiviert wurden, sind nach der Inaktivierung gemäss diesem Merkblatt neu einzuteilen.
<b>Kadaver</b>	siehe Abfall Gruppe B1.1b	siehe Abfall Gruppe B1.1b	siehe Abfall Gruppe B1.1b
<b>Körperflüssigkeiten</b>	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
<b>Körpersäfte</b>	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
<b>Leuchtstoffröhren (Fluoreszenz-Röhren)</b>	In vor Bruch schützender Originalverpackung	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 20 01 21 «Leuchtstoffröhren» <b>ADR/SDR:</b> Kein Gefahrgut i.S.d.T. <sup>2</sup>	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Reinigungsmittel</b>	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien	siehe Chemikalien
<b>Röntgenentwickler auf Wasser- oder Lösungsmittelbasis</b>	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 09 01 01 «Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis» oder 09 01 03 «Entwicklerlösungen auf Lösungsmittelbasis» <b>ADR/SDR:</b> siehe Produkte-SDB <sup>3</sup>	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Röntgenfixierbäder</b>	Sammlung in Original-Verpackung oder geeignetem, flüssigkeitsdichtem Behälter. Zwischenlagerung an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort	<b>VeVA:</b> Sonderabfall mit LVA-Code 09 01 04 «Fixierbäder» <b>ADR/SDR:</b> siehe Produkte-SDB <sup>3</sup>	Rückgabe an den Handel; Abgabe an spezialisiertes Entsorgungsunternehmen
<b>Urin</b>	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit	siehe Blutflüssigkeit
<b>Weitere Abfälle siehe www.abfall.ch (Abfallbezeichnung oder LVA-Code eingeben)</b>	<sup>1</sup> HZM: Höchstzulässige Menge pro Beförderungseinheit. Wird diese überschritten, muss der Abgeberbetrieb eine/n Gefahrgutbeauftragte/n bezeichnen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Kantonspolizei St.Gallen. <sup>2</sup> i.S.d.T.: im Sinne der Transportvorschriften <sup>3</sup> SDB: EU-Sicherheitsdatenblatt (Kapitel 13 und 14)		

### Gesetzliche Grundlagen

**USG:** Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]<sup>1</sup>

**VeVA:** Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005 [SR 814.610]

**LVA:** Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005 [SR 814.610.1]

**ADR:** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30.09.1957 [SR 0.741.621]

**SDR:** Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29.11.2002 [SR 741.621]

<sup>4</sup>**ESV:** Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschlussungsverordnung) vom 25.08.1999 [SR 814.912]

BUWAL-Vollzugshilfe «Entsorgung von medizinischen Abfällen», Vollzug Umwelt VU-3010-D, 2004 (www.bafu.admin.ch/publikationen)